

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	<u>Ausschuss für Regionalentwicklung</u>	<u>17.10.2005</u>
☒ Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>20.10.2005</u>
☒ Kreisausschuss		<u>01.11.2005</u>
☒ Kreistag		<u>09.11.2005</u>

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung).

zuständiges Amt:

**Amt für Finanzen
und Service**

Karin Buhrtz
Amtsleiterin

Alexander Kraus
Dezernent III

Klemens Schmitz
Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Juristin des Dezernates III	Britta Baum	
GF der UDG mbH	Thomas Hacker	

Beratungsergebnis: Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	17.10.2005						
FRA	20.10.2005						
KA	01.11.2005						
KT	09.11.2005						

Begründung:

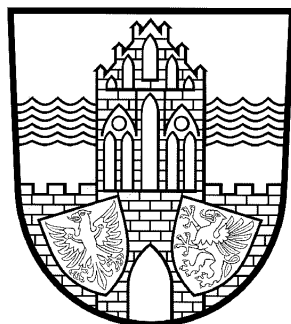
Wegen eines teilweisen Wegfalls der Grundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren wurde die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die besonderen Leistungen der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) als Beauftragte des Landkreises Uckermark gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG aufgehoben.

Damit der Landkreis dennoch für besondere Leistungen der UDG als Beauftragte des Landkreises Uckermark zur Erhebung von Verwaltungsgebühren berechtigt wird, müssen die entsprechenden Tatbestände mit der Maßgabe der Inanspruchnahme von weiteren Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung in die Deponiegebührensatzung aufgenommen werden.

In der vorliegenden Neufassung der Deponiegebührensatzung finden sich die entsprechenden Gebührentatbestände und die zugehörigen Gebührensätze in Anlage 2 zur Satzung wieder.

Die inhaltlichen Vorgaben zu den besonderen Leistungen wurden in den §§ 2 (Gebührentatbestand/Gebührensatz), 4 (Gebührenschildner), 5 (Entstehung der Gebührenschuld) und 6 (Auskunfts- und Anzeigepflicht) ergänzt bzw. angepasst.

Bezüglich der Annahme von ASN 170504 (Boden und Steine), 170508 (Gleisschotter), 191209 (Mineralien) und 200202 (Boden und Steine) auf der Deponie Pinnow wurden die Annahmebedingungen mit der Zuordnung der jeweils zulässigen Störstoffanteile in der Anlage 1, Spalte „Abfallbezeichnung nach AVV“, präzisiert.



SATZUNG

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen
des Landkreises Uckermark**

(Deponiegebührensatzung)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S.40 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 215 f.) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) i. V. m. §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 74 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), sowie auf Grundlage der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Uckermark betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden von der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) bewirtschaftet.

Der Standort der noch in der Ablagerungsphase befindlichen Deponie ist:

16278 Pinnow – Angermünder Weg.

Zu der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gehören daneben auch die stillgelegten Siedlungsabfalldeponien in 17291 Prenzlau, Berliner Straße 30 und in 17268 Milnersdorf, Bahnhofstraße 20.

§ 2 Gebührentatbestand/Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Deponie Pinnow und die Inanspruchnahme seiner weiteren Leistungen erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Aufwendungen.
- (2) Für die Anlieferung von Abfällen auf der Deponie Pinnow werden vom Landkreis Uckermark Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (3) Für die Sicherstellung angelieferter Abfälle wird eine Gebühr gemäß Anlage 2 Punkt 1 dieser Satzung erhoben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Deklaration oder den Analysewerten bzw. der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen besteht. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für erforderliche Leistungen, einschließlich Leistungen Dritter.
- (4) Für die Aussortierung von Wertstoffen, Fremdbestandteilen u. ä. aus den angelieferten Abfällen wird eine Gebühr gemäß Anlage 2 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.

- (5) Für die ausschließliche Benutzung der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich (Fremdverwiegung – ohne anschließende Abfallablagerung) werden Gebühren gemäß Anlage 2 Punkt 3 dieser Satzung erhoben.
- (6) Für die Bestätigung der Annahmeerklärung eines Nachweises der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (EN) i. S. von § 4 Abs. 2 der Nachweisverordnung (NachwV) und Zuleitung derselben an den Abfallerzeuger wird eine Gebühr gemäß Anlage 2 Punkt 4 dieser Satzung erhoben.
- (7) Für die Bestätigung des vereinfachten Nachweises (VN) i. S. von § 25 Abs. 1 NachwV oder die Bestätigung des vereinfachten Sammelnachweises (VS) i. S. von § 25 Abs. 2 NachwV und deren Zuleitung an den Abfallerzeuger (VN) bzw. Sammler (VS) werden Gebühren gemäß Anlage 2 Punkt 5 dieser Satzung erhoben.
- (8) Für den Verkauf von Übernahmescheinformularen i. S. der §§ 18 und 25 der NachwV werden Gebühren gemäß Anlage 2 Punkt 6 dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Deponie Pinnow werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart erhoben.
- (2) Im Falle des Ausfalles der Fahrzeugwaage wird eine Gebühr für die Anlieferung von Abfällen nach dem Volumen (EURO/m³) des angelieferten Abfalls entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
- (3) Im Übrigen gilt jeweils der in der Anlage 1 und 2 angegebene Gebührenmaßstab.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der in § 2 Abs. 2 bis 4 geregelten Gebühren ist der Überlassungspflichtige.
- (2) Gebührenschildner der in § 2 Abs. 5 geregelten Gebühr ist der Fremdnutzer der Fahrzeugwaage.
- (3) Gebührenschildner der in § 2 Abs. 6 und 7 geregelten Gebühren ist für die Bestätigung des EN bzw. des VN der Abfallerzeuger, im Falle der Bestätigung des VS der Einsammler.
- (4) Gebührenschildner der in § 2 Abs. 8 geregelten Gebühr ist der Erwerber der Übernahmescheine.
- (5) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 entstehen mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Landkreises Uckermark.
- (2) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 6 und 7 entstehen mit der Bestätigung und Zuleitung der jeweiligen Erklärungen/Nachweise an den Abfallerzeuger (EN, VN) bzw. an den Einsammler (VS) durch die UDG.
- (3) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 8 entsteht mit der Übergabe der Übernahme-scheinformulare.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die in § 2 genannten Gebühren sind grundsätzlich unmittelbar nach dem Entstehen fällig und sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen (z. B. Kleinanlieferer, Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld) kann die Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid abgelehnt werden.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Nutzer der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises (Gebührenschuldner i. S. d. § 4 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren und die für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte dem Landkreis zu erteilen. Die Auskunfts- und Anzeigepflicht gilt entsprechend im Rahmen der ordnungsgemäßen Vornahme von Verwaltungshandlungen durch die UDG für die übrigen Gebührenschuldner i. S. d. § 4 Abs. 3 und 4.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark am 01.01.2006 in Kraft.

Prenzlau, den .2005

Klemens Schmitz
Landrat

Anlage 1

Zugelassene Abfallarten und dazugehörige Gebühr - Deponie Pinnow -

Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach m³ ermittelt (Einheit in €/m³):

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m³ *
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen		
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	50,00	70,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	50,00	70,00
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.		
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	50,00	75,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	50,00	35,00
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	50,00	50,00
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	50,00	50,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04* fallen	50,00	35,00
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	50,00	50,00
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	7,50	11,25
10 01 24 - 3	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	3,00	4,50
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	50,00	60,00
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	50,00	90,00
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10* fallen	50,00	85,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	50,00	85,00
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)		
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	50,00	47,50

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m ³ *
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	50,00	90,00
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	50,00	90,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	50,00	90,00
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton	7,50	9,75
17 01 01 - 0	Beton (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 02	Ziegel	7,50	9,75
17 01 02 - 0	Ziegel (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	7,50	9,75
17 01 03 - 0	Fliesen, Ziegel und Keramik (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	7,50	9,75
17 01 07 - 0	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	50,00	60,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	7,50	13,50
17 05 04 - 0	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (Z 0 und ohne mineralische und nichtmineralische Störstoffe)	0,00	0,00
17 05 04 - 1,5	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (bis zu 5 Gew.-% mineralische und/oder 5 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	1,50	2,70
17 05 04 - 3	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (bis zu 10 Gew.-% mineralische und/oder 10 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	3,00	5,40
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	7,50	13,50
17 05 08 - 0	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt (Z 0 und ohne mineralische und nichtmineralische Störstoffe)	0,00	0,00
17 05 08 - 1,5	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt (bis zu 5 Gew.-% mineralische und/oder 5 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	1,50	2,70
17 05 08 - 3	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt (bis zu 10 Gew.-% mineralische und/oder 10 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	3,00	5,40
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	50,00	25,00
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	50,00	75,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	7,50	13,50
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m ³ *
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	50,00	45,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	50,00	45,00
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13* fällt	50,00	45,00
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	7,50	11,25
19 01 19 - 3	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	3,00	4,50
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.		
19 08 02	Sandfangrückstände	50,00	70,00
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand und Steine) (mineralischer Anteil $\geq$ 70 Vol.-%)	7,50	13,50
19 12 09 - 3	Mineralien (z.B. Sand und Steine) (mineralischer Anteil $\geq$ 90 Vol.-%)	3,00	5,40
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 02	Boden und Steine	7,50	13,50
20 02 02 - 0	Boden und Steine (Z 0 und ohne mineralische und nichtmineralische Störstoffe)	0,00	0,00
20 02 02 - 1,5	Boden und Steine (bis zu 5 Gew.-% mineralische und/oder 5 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	1,50	2,70
20 02 02 - 3	Boden und Steine (bis zu 10 Gew.-% mineralische und/oder 10 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	3,00	5,40
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 03	Straßenkehricht	50,00	40,00

* Umrechnungswerte basieren auf einschlägigen Erfahrungswerten

Werden mehrere der in der Anlage 1 enthaltenen Abfallarten gemischt angeliefert, entspricht die Anlieferungsgebühr grundsätzlich der Abfallart, die die höchste Gebühr aufweist

Anlage 2

Gebühren für sonstige Leistungen

Punkt	Gebührengegenstand	Gebühr
1	Gebühr für die Sicherstellung angelieferter Abfälle	75,00 € pro Sicherstellung
2	Gebühr für das Aussortieren von Wertstoffen, Fremdbestandteilen u.ä.	75,00 € pro Arbeits- und Technikstunde
3	Fremdverwiegung	5,00 € pro Wiegung
4	Bestätigung der Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (EN)	15,00 € pro Antrag
5	Bestätigung des VN bzw. VS und Zuleitung an den Abfallerzeuger (VN) bzw. den Einsammler (VS)	15,00 € pro Abfallart und Konzeptjahr
6	Verkauf von Übernahmescheinformularen	0,25 € pro Formularsatz

Anlage 3

Zuordnungskriterien für die Ablagerung von Abfällen - Deponie Pinnow

Nr.	Parameter	Zuordnungswerte/ Einheit
1.	Parameter - Festigkeit ^{*1)}	
1.1.	Flügelscherfestigkeit	$\geq 25 \text{ KN/m}^2$
1.2.	Axiale Verformung	$\leq 20 \%$
1.3.	Einaxiale Druckfestigkeit	$\geq 50 \text{ KN/m}^2$
2.	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz ^{*2) *3)}	
2.1.	Glühverlust des Trockenrückstandes der Originalsubstanz	$\leq 3 \text{ Masse } \%$
2.2.	Gesamtkohlenstoff (TOC) des Trockenrückstandes der Originalsubstanz	$\leq 1 \text{ Masse } \%$
3.	sonstige Parameter	
3.1.	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	$\leq 0,4 \text{ Masse } \%$
3.2.	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	$\leq 3 \text{ Masse } \%$
3.3.	Einbaudichte	$\geq 1,0 \cdot 10^3 \text{ Kg/m}^3$
3.4.	Trockensubstanz	$> 35 \%$
4.	Parameter - Feststoff	
4.1.	PCB Gesamtgehalt oder alternativ 6 Kongenere nach Balschmiter	$\leq 50 \text{ mg/kg}$ $\leq 10 \text{ mg/kg}$
4.2.	PAK	$\leq 100 \text{ mg/kg}$
4.3.	Quecksilber	$\leq 50 \text{ mg/kg}$
5.	Parameter - Eluat	
5.1.	pH-Wert	5,5 - 13,0
5.2.	Leitfähigkeit	$\leq 10.000 \text{ } \mu\text{S/cm}$
5.3.	Gesamtkohlenstoff (TOC) ^{*4)}	$\leq 20 \text{ mg/l}$
5.4.	Phenole	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$
5.5.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	$\leq 0,3 \text{ mg/l}$
5.6.	Arsen	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$
5.7.	Blei	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$

Nr.	Parameter	Zuordnungswerte/ Einheit
5.8.	Cadmium	≤ 0,05 mg/l
5.9.	Chrom VI	≤ 0,05 mg/l
5.10.	Kupfer	≤ 1,0 mg/l
5.11.	Nickel	≤ 0,2 mg/l
5.12.	Quecksilber	≤ 0,005 mg/l
5.13.	Zink	≤ 2,0 mg/l
5.14.	Fluorid	≤ 5,0 mg/l
5.15.	Ammoniumstickstoff	≤ 4,0 mg/l
5.16.	Cyanide, leicht freisetzbar,	≤ 0,1 mg/l

*1) 1.2. kann gemeinsam mit 1.3. gleichwertig zu 1.1 angewandt werden. Die Festigkeit ist entsprechend den statischen Erfordernissen für die Deponiestabilität jeweils gesondert festzulegen. 1.2. in Verbindung mit 1.3. darf dabei insbesondere bei kohäsiven, feinkörnigen Abfällen nicht unterschritten werden.

*2) 2.1. kann gleichwertig zu 2.2. angewandt werden.

*3) Geringfügige Überschreitung des Glühverlustes oder Feststoff-TOC sind unter der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung führen, bei folgenden Abfällen zulässig: verunreinigter Bodenaushub, der auf einer Monodeponie abgelagert wird; nicht verunreinigter Bodenaushub; Abfälle auf Gipsbasis; Faserzemente; mineralische Bauabfälle mit geringfügigen Fremdanteilen; Gießereialsand; Straßenaufbruch auf Asphaltbasis; vergleichbar zusammengesetzte Abfälle.

*4) Gilt nicht für Abfälle auf Gipsbasis, die auf Deponien der Deponieklasse I abgelagert werden.

Der Besitzer von regelmäßig und in größeren Mengen angelieferten Abfällen aus Behandlungsanlagen hat dem Deponiebetreiber je angefangene 2.000 Tonnen angelieferten Abfall, jedoch mindestens einmal im Monat, die Einhaltung folgender Anforderungen zu dokumentieren: Die Einhaltung der jeweiligen o. g. Zuordnungswerte für die Parameter "Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz" bestimmt als Glühverlust oder als TOC und die Eluatkriterien pH-Wert, Leitfähigkeit und TOC. Die Dokumentation ist durch Vorlage der Ergebnisse der analytischen Abfalluntersuchungen zu erbringen.

Eine Vermischung von Abfällen untereinander oder mit anderen Materialien zur Erreichung der o. g. Zuordnungskriterien ist grundsätzlich unzulässig.